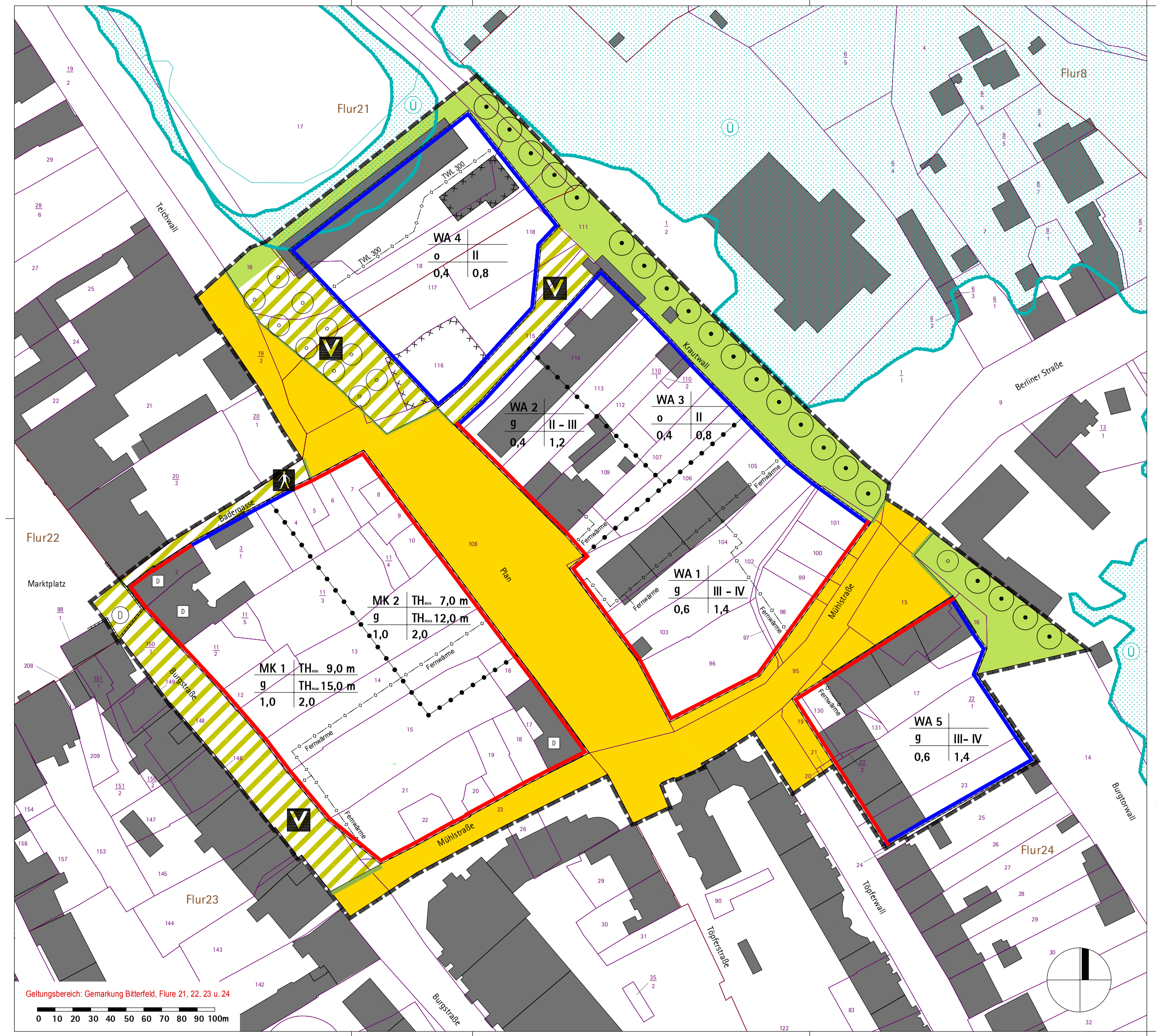


## I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
**Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO90)**

Füllschema der Nutzungsschablone

| | |
|---|---|
| Art der baulichen Nutzung | minimale Traufhöhe ($TH_{min}$) |
| Bauweise | maximale Traufhöhe ($TH_{max}$) / Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) |

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

| | | |
|---|---|---|
| o | offene Bauweise | §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO |
| g | geschlossene Bauweise | §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO |

Überbaubare Grundstücksfläche

| | | |
|---|---|---|
| | Baulinie | §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO |
| | Baugrenze | §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO |

Verkehrsflächen

| | | |
|---|---|---|
| | Straßenbegrenzungslinie u. Abgrenzung von Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB |
| | Straßenverkehrsfläche | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB |
| | Verkehrsfläche besond. Zweckbestimmung | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB |
| V | Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB |
| λ | Zweckbestimmung: Fußweg | §9 Abs.1 Nr.11 BauGB |

Grünflächen

| | | |
|---|---|---|
| | Öffentliche Grünfläche | §9 Abs.1 Nr.15 BauGB |

Anpflanzungen bzw. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

| | | |
|---|---|---|
| | Erhaltung von Bäumen im Bestand (schematische Darstellung, Standorte nicht eingemessen) | §9 Abs.1 Nr.25b BauGB |
| | Anpflanzung von Bäumen | §9 Abs.1 Nr.25a BauGB |

Sonstige Planzeichen

| | | |
|---|---|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes | §9 Abs.7 BauGB |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen | §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO |
| | Baufläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind | §5 Abs.5 Nr.3 und Abs.4 BauGB |

**PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE / HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**

| | |
|---|---|
| | Gebäude (Bestand) |
| 1251/32 | Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer (Bestand) |
| | Umgrenzung Gewässer |
| | Überschwemmungsgebiet HQ 100 * Der gesamte restliche Geltungsbereich liegt im Überschwemmungsgefährdeten Gebiet HQ 100. * ( nachrichtliche Übernahme aus: Blatt 12 zur Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Mulde Flusskilometer 0+000 bis 64+320. |
| | vorhandene unterirdische Leitungen innerhalb der Baufelder (nachrichtliche Übernahme) |
| D / D | Einzelanlagen/ Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ebenen), die dem Denkmalschutz unterliegen nachrichtliche Übernahme der Angaben vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt |

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
### IIa. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 und 1a BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Ein Teil der für Bebauung vorgesehenen Flächen wird hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung als Kerngebiet (MK 1 und MK 2) festgesetzt. — § 7 BauNVO

1.1.1 Folgende Nutzungen sind hier allgemein zulässig: — § 7 Abs. 2 BauNVO
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- u. Betriebschefpersonal sowie Betriebsinhaber u. Betriebsleiter,
- sonstige Wohnungen nach Maßgabe nachfolgender Festsetzung:

1.1.2 Allgemein zulässig sind Wohnungen in MK 1 nur oberhalb des 1. Obergeschosses und in MK 2 nur oberhalb des Erdgeschosses. — § 9 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauNVO

1.1.3 Vergnügungsstätten sind nur ausnahmsweise zulässig. — § 1 Abs. 5 BauNVO

1.1.4 Tankstellen sind nicht zulässig. — § 1 Abs. 5 BauNVO

1.2 Die anderen Teile der für Bebauung vorgesehenen Flächen werden hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5) festgesetzt. — § 4 BauNVO

1.2.1 Folgende Nutzungen sind hier allgemein zulässig: — § 4 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2.2 Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. — § 1 Abs. 5 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl — § 19 BauNVO
Für alle Baufelder werden die nachfolgend genannten Grundflächenzahlen jeweils als Höchstmaß festgesetzt: MK1 / MK2: 1,0; WA2 / WA4: 0,4; WA1 / WA5: 0,6 . In WA 1 und WA 5 überschreitet dabei die festgesetzte GRZ die lt. § 17 Abs.1 BauNVO zulässige Obergrenze von 0,4.

2.2 Geschossflächenzahl — § 20 BauNVO
Für alle Baufelder werden die nachfolgend genannten Geschossflächenzahlen als Höchstmaß festgesetzt: MK1 / MK2: 2,0; WA2: 1,2; WA3 / WA4: 0,8; WA1 / WA5: 1,4. In WA 1 und WA 5 überschreitet die festgesetzte GFZ die lt. § 17 Abs.1 BauNVO zulässige Obergrenze von 1,2.

2.3 Zahl der Vollgeschosse — § 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO
Die jeweilige Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß festgesetzt.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen: Traufhöhe — § 16 Abs. 3 Nr. 2, sowie § 18 BauNVO
In den Baufeldern MK 1 und MK 2 wird die Traufhöhe der Gebäude als Mindest- und als Höchstmaß festgesetzt. Die Traufhöhe ist dabei die Höhenlage des Schnittpunktes der Dachhaut mit der Außenwand bzw. – bei Attikagiebeln – die Höhenlage des oberen Abschlusses der Außenwand. Bezugsebene ist die jeweils angrenzende Höhe der Straßenverkehrsfläche.

3. Bauweise

3.1 Für die Baufelder MK sowie WA 1, WA 2 und WA 5 wird die geschlossene Bauweise – für die Baufelder WA 3 und WA 4 eine offene Bauweise festgesetzt. — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

4.2 Ein Über- /Unterschreiten von Baulinien durch Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. — § 23 Abs. 1 BauNVO, § 23 Abs. 2 BauNVO

5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

5.1 Im Geltungsbereich ist die Pflanzung von mindestens 30 großkronigen Laubbaumhochstämmen mit einem Stammumfang von 20-25 STU (4 x v., mDb) festgesetzt.
Mindestens 15 Bäume davon sind Am Plan zu pflanzen. Die Arten der zu pflanzenden Bäume sind aus der nachfolgenden Artenliste großkroniger und stadtklimafester Bäume auszuwählen:
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
- Ahornblättrige Platane (Platanus acerifolia)
- Winter-Linde (Tilia cordata)

5.2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Baumstandorte Am Plan sind prinzipiell einzuhalten. Die Standorte für die weiteren Am Plan zu pflanzenden Bäume sind in Abhängigkeit vom noch zu erstellenden Gestaltungskonzept zu wählen.

5.3 Für Bäume in Verkehrsflächen ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 2 m x 2 m x 1,5 m zu sichern.

5.4 Alle Bäume in Verkehrsflächen sind durch geeignete Maßnahmen in ihren Wurzelbereichen vor Überfahrungen sowie im Bereich der Stämme vor Beschädigungen zu schützen.

5.5 Alle Bäume müssen einen Kronenansatz von mindestens 2,5 m aufweisen.

6. Öffentliche Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB

6.1 Auf der öffentlichen Grünfläche ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig.

### IIb. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 BauO LSA)

1. Stellplätze und Garagen
Nicht überdachte Flächen für Stellplätze für Kfz und Fahrräder sind generell in wasserdurchlässigen Befestigungsarten auszubilden. — § 85 Abs.1 BauO LSA

### HINWEISE

1. Sanierungsgebiet
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtkern Bitterfeld".

2. Überschwemmungsgebiet — § 171 Abs. 1 WG LSA
Das beplante Gebiet liegt überwiegend im Überschwemmungsgefährdeten Bereich. Nur der Bereich, der an den Großen Teich grenzt, liegt im Überschwemmungsgebiet (Teile des Flurstückes 17, Flur 21 / WA 4). Es ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage in dem gekennzeichneten Überschwemmungsgebiet einer Genehmigung durch die Wasserbehörde bedarf.

3. Grundwasser
Laut Aussagen der zuständigen Behörde beim Landratsamt steht im Geltungsbereich betonangreifendes Grundwasser an. Vor Beginn geplanter Baumaßnahmen werden objektkonkrete Baugrunduntersuchungen zur Untersuchung der Beschaffenheit des Grundwassers empfohlen.

4. Archäologische Funde — §§ 2,9,14 DenkmSchG LSA
Der Geltungsbereich der Planung liegt in der historischen Altstadt Bitterfelds (archäologisches Flächendenkmal gem. § 2 Abs.2 Nr. 4 DenkmSchG LSA), daher ist mit archäologischen Funden zu rechnen.
- Erdarbeiten im Bereich archäologischer Kulturdenkmale bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Diese kann in der Genehmigung verfügen, dass der Bereich des archäologischen Kulturdenkmals, der durch Erdarbeiten verändert wird, dokumentiert wird.
- Zufallsfunde bei Erdarbeiten (z.B.: Mauerzüge aus Naturstein, Scherben, Knochen) sind gemäß §9 (3) DenkmSchG LSA zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- Ansprechpartner archäologische Fragen: Hr.Dr. C. Hornig, Tel. 0345-247 403

Im Planungsgebiet befinden sich folgende Baudenkmale:
- Marktplatz (Denkmalbereich), hier Südostecke
- Burgstraße 39, Wohn- und Geschäftshaus
- Badergasse 7, Wohnhaus
- Mühlstraße 6, Wohnhaus

5. Altlasten
Für die Altlastenverdachtsfläche (MIDAS: 3753) auf dem Baufeld WA 4 (Gemarkung Bitterfeld, Flur 24, Flurstücke 17, 18, und 113 bis 118) liegt eine Orientieren-de Altlastenuntersuchung (Bericht vom 30.07.2010) vor. Einer Nutzung der Grundstücke - auch der geplanten Errichtung einer Kindertagesstätte (sensible Nutzung) - steht prinzipiell nichts im Wege, wenn den Empfehlungen des Gutachters und den Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde Folge geleistet wird. Werden z.B. bei Baumaßnahmen weitere schadstoffkontaminierte Medien wahrgenommen, ist das Landesamt für Umweltschutz in Halle zu informieren.

6. Fundmunition
Das Gebiet ist als munitionsgefährdetet Bereich bekannt. Vor Baubeginn ist zu veranlassen, dass das jeweilige Baugrundstück auf Munition abgesucht wird. Sollten bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden werden, ist umgehend das Ordnungsamt der Stadt oder die Polizei zu benachrichtigen.

7. Erhaltung von Gehölzen
Die gemäß Planeintrag zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sowie der zum Erhalt festgesetzte Gehölzbestand sind vor Beeinträchtigung zu schützen und dauerhaft zu pflegen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bäume gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 durch die Errichtung eines unverrückbaren Zauns zu schützen. Sind Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen unvermeidbar, sind diese als Handschachtungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen (z.B. Wurzelvorhang) zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden. Gehölze, deren Erhaltung festgesetzt sind, sind bei Verlust ökologisch wertgleich zu ersetzen, ebenso ist bei Beschädigungen entsprechender Ersatz zu leisten.

8. Grenzeinrichtungen — VermGeoG LSA
Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen vorhanden, diese dürfen nicht unbefugt verändert, eingebracht oder beseitigt zerstört werden. Bei Baumaßnahmen sind Grenzeinrichtungen zu sichern bzw. durch eine befugte Stelle wiederherzustellen.

## III. VERFAHRENSVERMERKE

Entwurfsverfasser:
Schettler&Wittenberg Architekten + quaas-stadtplaner, Weimar .....
Aufgestellt/erstellt

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 05.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-2010btf „Am Plan" beschlossen.
Der Bebauungsplan wird als B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl., I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, aufgestellt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. 10/2010 vom 21.05.2010.

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen hat am 16.06.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes einschl. textlicher Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 26.05.2010 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beschlossen.

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.2010 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. textlicher Festsetzungen und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 12.07.2010 bis einschließlich 13.08.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB sowie im Sinne der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. 13/10 vom 02.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB verzichtet wird.

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

ABWÄGUNG

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange sowie der Bürger in der Sitzung am 09.09.2010 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mit dem Schreiben vom 29.09.2010 mitgeteilt worden.

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

SATZUNG

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 24.11.2010 vom Stadtrat Bitterfeld-Wolfen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB erfolgt.
Der Bebauungsplan ist am .....in Kraft getreten.

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung oder der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht geltend[1] ) – gemacht worden.
[1] ) soll zutreffende streichen

Bitterfeld-Wolfen, ..... Siegel ..... Oberbürgermeisterin .....

Kartengrundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte, Datenalgabe durch das Liegenschaftskataster:

Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung
erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau
Vervielfältigungsnummer: A 17 - 3059 - 2010

## IV. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzVO)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baurdnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA 2005 S.769)

Raumordnungsgesetz (ROG)
vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Raumordnungsverordnung (RoV)
vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG)
vom 28.04.1998 (GVBl. LSA 1998 S.255), letzte Änderung vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S.466)

Gemeinde- und Landkreisordnung Sachsen-Anhalt (LKO LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S.238)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatschG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. Teil II S. 2542),

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
vom 23.07.2004 (GVBl. LSA 411,2004 S.454)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006 S.248), zuletzt geändert §§183 und 184 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S.69)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S.3214)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr.7 S 95)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA)
vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S.372)

Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEPL SA)
vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S.244), letzte Änderung vom 16.12.2005 (GVBl. LSA S.466)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W)
beschlossen durch die Regionalversammlung am 07.10.2005, genehmigt durch die oberste Landesbehörde am 09.11.2009, in Kraft seit 24.12.2008

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2004 (GVBl. LSA S.716)

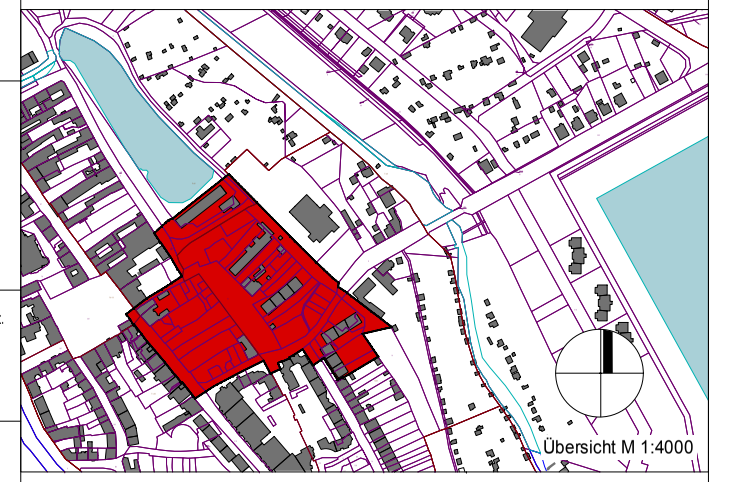


Bitterfeld-Wolfen
Wir haben den Segen raus.

| | |
|---|---|
| Auftraggeber: | Stadt BITTERFELD-WOLFEN<br>Postfach 1251<br>06755 Bitterfeld-Wolfen |
| Verfasser: | Schettler&Wittenberg Architekten + quaas-stadtplaner |
| Planinhalt: | **BEBAUUNGSPLAN Nr. 03-2010btf "Am Plan"** |
| Bearbeiter: | Dipl.Ing. I. Quaas, Dipl.Ing. K.Seydel |
| Maßstab: | 1 : 1000 |
| Datum: | 28.10.2010 |